



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 63 Öffentliche Bekanntmachung;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Hof

63. Öffentliche Bekanntmachung; Verlängerung der vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Hof

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 22 vom 21.11.2014 wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Hof vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung gilt zunächst fünf Jahre und würde mit Ablauf des 21.11.2019 enden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Dieser Termin wird hiermit um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 21.11.2021, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für folgende Gewässer im Landkreis Hof wurde das

Überschwemmungsgebiet berechnet:

- für die Sächsische Saale, Gewässer I. Ordnung (FIKm. 0,00 – 28,00),
- für die Sächsische Saale, Gewässer I. und II. Ordnung (FIKm. 42,00 – 70,00),
- für die Selbitz, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 0,00 – 27,60),
- für die Südliche Regnitz, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 0,00 – 24,00),
- für die Schwesnitz, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 0,00 – 10,20),
- für die Lamitz, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 0,00 – 10,50),
- für den Höllbach, Gewässer III. Ordnung (FIKm. 0,00 – 2,80),
- für die Nördliche Regnitz, Gewässer III. Ordnung (FIKm. 2,60 – 6,80),
- für den Perlenbach, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 0,00 – 3,00),
- für die Wilde Rodach, Gewässer II. Ordnung (FIKm. 9,80 – 13,00),
- für die Culmitz, Gewässer III. Ordnung (FIKm. 0,00 – 6,60).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Weiterhin dient die Bekanntmachung nur der Information der Bevölkerung und stellt keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes dar. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in Karten dargestellt. Diese Detailkarten können im Landratsamt Hof und in den Rathäusern der von den Gebieten jeweils betroffenen Gemeinden während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Dar-

überhinaus können im Internet unter <https://geoportal.landkreis-hof.de> unter dem Thema Natur und Umwelt > Schutzgebiete > Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesichert eine Gesamtansicht abgerufen werden.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Hof, den 25.09.2019

Landratsamt Hof
FB 403

Hohenberger
Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de